

Entwurf einer

Beschlussvorlage für kommunale Aktionäre

zur

Fortentwicklung der E.ON Avacon

Hinweise:

Bei der vorliegenden Unterlage handelt es sich lediglich um einen Entwurf zur Abstimmung im Kreis der kommunalen Aktionäre. Es ist keinerlei Vorentscheidung getroffen, auch die Gremienzustimmung im E.ON-Konzern steht noch aus.

Die vorliegende Unterlage enthält eine zusammenfassende Darstellung der Strukturmaßnahmen, die zur Fortentwicklung der E.ON Avacon geplant sind. Sie dient der Information der kommunalen Aktionäre der E.ON Avacon und damit der Vorbereitung etwaiger Beschlüsse kommunaler Gremien, sofern diese für die Beteiligung der Kommunen (z.B. durch Ausübung von Stimmrechten in Hauptversammlungen der E.ON Avacon) an den geplanten Maßnahmen erforderlich sind.

Inhaltsverzeichnis

A.	Übersicht über die geplanten Strukturmaßnahmen und die Beweggründe	2
1.	Die Energieindustrie ist im Umbruch.....	2
2.	Fortentwicklung der E.ON Avacon AG als Antwort auf die geänderten Rahmenbedingungen	3
B.	Detailbeschreibung der geplanten Strukturmaßnahmen	4
1.	Stärkung des Netzgeschäfts in der Region	4
a)	<i>Umfirmierung der E.ON Avacon AG für einen eigenständigen regionalen Markenauftritt</i>	4
b)	<i>Integration des ENE-Hochspannungsnetzes</i>	4
2.	Bundesweiter Auftritt des Vertriebsgeschäfts	5
a)	<i>Abspaltung des Vertriebsgeschäfts</i>	5
b)	<i>Zusammenführung des Vertriebsgeschäfts zu einer integrierten Vertriebsgesellschaft</i>	6
c)	<i>Individuelle Wahlmöglichkeit für kommunale Aktionäre</i>	7
d)	<i>Bewertung</i>	8
3.	Aufstellung des Kundenservice nach Netz und Vertrieb.....	9
4.	Regulatorisch robuste Aufstellung	10
a)	<i>Regulatorische Vorgaben und Risiken der künftigen Struktur</i>	10
b)	<i>Transformationsweg für den Fall der Umsetzung des Holding-Modells</i>	11
c)	<i>Beibehaltung von Beteiligungsrechten kommunaler Aktionäre für den Fall der Umsetzung des Holding-Modells</i>	12
C.	Zeitlicher Ablauf und Befassung von Gremien der E.ON Avacon AG	13
D.	Mitwirkung der kommunalen Aktionäre	14

A. Übersicht über die geplanten Strukturmaßnahmen und die Beweggründe

1. Die Energieindustrie ist im Umbruch

Die Energieindustrie befindet sich im größten Umbruch ihrer Geschichte – hin zu mehr Dezentralität und Nachhaltigkeit. Im Jahr 2030 werden voraussichtlich ca. 40% der Strommenge dezentral erzeugt – 2010 betrug dieser Anteil noch 15%. Während Gewinne im klassischen Kraftwerks- und Vertriebsgeschäft etablierter Versorger nicht erst seit dem Atomausstieg rückläufig sind, gibt es in den Bereichen „Netz“ und „dezentrale Erzeugung“ Wachstumschancen und es besteht hier die Möglichkeit, die Energiewende vor Ort zu gestalten.

Vor dem Hintergrund dieses Umbruchs haben die Vertreter der kommunalen Aktionäre und E.ON gemeinsam ein Leitbild für eine zukünftige Aufstellung der E.ON Avacon, E.ON Bayern, E.ON edis und E.ON Hanse (nachfolgend **Regionalversorgungsunternehmen** genannt) entworfen, um die bestehenden Geschäftschancen optimal zu nutzen und eine Antwort auf die drei wesentlichen Herausforderungen zu geben: Steigende regulatorische Anforderungen – insbesondere das von der Bundesnetzagentur eingeleiteten Verfahrens zur Entflechtung von Netz und Vertrieb, zunehmende Wettbewerbsintensität sowie die erfolgreiche Bewältigung der Energiewende.

In die Entwicklung des Leitbilds flossen zahlreiche Grundsätze ein:

- E.ON und die kommunalen Aktionäre wollen zukünftig einen noch engeren Schulterchluss suchen – nur gemeinsam handelnde Partner können den Geschäftserfolg dauerhaft sichern.
- Die regionale Identität der Regionalversorgungsunternehmen soll gestärkt werden. E.ON Avacon, E.ON Bayern, E.ON edis und E.ON Hanse bilden die Klammer über alle Geschäfte in ihren jeweiligen Gebieten.
- Das Netz mit seinen stabilen Wachstumsaussichten und Renditen bleibt strategischer Kern des Regionalversorgungsunternehmens. Die Flächenverankerung und technische Expertise in diesem Bereich sind Türöffner zur Erschließung neuer Geschäfte.
- Auch Vertrieb und Kundenservice haben Zukunft – diese liegt in der Erreichung eines Kosten- und Effizienzvorsprungs im bundesweiten Wettbewerb. Daher wird das Vertriebsgeschäft zur Beendigung des von der Bundesnetzagentur eingeleiteten Verfahrens aus der E.ON Avacon AG abgespalten und in einer Einheit zusammengeführt. Die Kundenservice-Gesellschaften werden nach Netz und Vertrieb getrennt. Dadurch sollen die Existenz und die Profitabilität des Kundenservice und des Vertriebs gesichert werden.

2. Fortentwicklung der E.ON Avacon AG als Antwort auf die geänderten Rahmenbedingungen

Die E.ON Avacon AG reagiert auf den dargestellten Umbruch, indem sie sich künftig auf die Geschäftsbereiche Netz und dezentrale Erzeugung konzentriert und ihre Geschäftsaktivitäten in diesen Bereichen ausbaut. Dazu soll sie das in ihrem Gebiet liegende Hochspannungsnetz der E.ON Netz GmbH übernehmen. Die regionale Ausrichtung soll unterstrichen werden, indem E.ON Avacon AG und ihre Tochtergesellschaften unter der regional bekannten Marke **avacon** auftreten. Zudem soll die „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“ umbenannt werden und die „E.ON Avacon Wärme GmbH“ künftig „Avacon Natur GmbH“ heißen. Ihr Vertriebsgeschäft soll die E.ON Avacon – wie andere Regionalversorgungsunternehmen auch – auf eine integrierte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft übertragen. Konsequenterweise sollen die Kundenservice-Gesellschaften ihren vertrieblichen Bereich ebenfalls auf die Vertriebsgesellschaft übertragen. Der Kundenservice Netz, der heute in zwei Gesellschaften getrennt ist, soll zur Verbesserung der Effizienz und Qualität künftig in einer Gesellschaft gebündelt werden.

Die nachfolgende Darstellung enthält eine detaillierte Beschreibung dieser Strukturmaßnahmen (Abschnitt B.), des zeitlichen Ablaufs und der Befassung von Gremien der E.ON Avacon


AG (Abschnitt C.) und der dazu erforderlichen Mitwirkung der kommunalen Aktionäre (Abschnitt D.).

B. Detailbeschreibung der geplanten Strukturmaßnahmen

1. Stärkung des Netzgeschäfts in der Region

a) Umfirmierung der E.ON Avacon AG für einen eigenständigen regionalen Markenauftritt

Zurzeit verwenden Vertrieb und Netz jeweils einheitliche Marken. Das Energiewirtschaftsgesetz fordert jedoch den künftigen Ausschluss der Verwechslungsgefahr zwischen Vertrieb und Netz in Markenpolitik und Kommunikation.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollen der zusammengeführte Vertrieb unter E.ON-Marke und die E.ON Avacon AG und ihre Tochtergesellschaften unter der regional bekannten Marke Avacon auftreten. Hierzu soll die Firma von „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“ geändert werden, mit dem Markenlogo . Dies unterstreicht die regionale Identität der Avacon.

b) Integration des ENE-Hochspannungsnetzes

Wert 1,5 Mrd €

Die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende ist ein zentraler Bestandteil des künftigen Leitbilds der Regionalversorgungsunternehmen und die Stromverteilnetze sind dabei ein entscheidender Faktor. Früher war die Netzlandschaft von eindirektionalem Energiefluss von zentralen Kraftwerken (Höchst- und Hochspannungsebene) zu dezentralen Verbrauchern (Mittel- und Niederspannungsebene) geprägt. Der steigenden Anteil Dezentraler Energien führt zu einem zunehmend bidirektionalen Energiefluss. Gleichzeitig wird die energiewirtschaftliche Bedeutung des Stromverteilnetzes im Zuge der Energiewende weiter steigen: Unabhängige Institute wie die Deutsche Energieagentur (*DENA*) prognostizieren bundesweit einen Ausbaubedarf von bis zu 19% für die Hochspannungsnetze und bis zu 24% für die Mittelspannungsebene.

Daher ist eine enge Integration der Netze verschiedener Spannungsebenen von Vorteil. Hierbei spielt das 110kV-Hochspannungsnetz der E.ON Netz GmbH (*ENE*, eine 100%-Tochtergesellschaft der E.ON Energie AG) als Bindeglied zwischen Höchst- sowie Mittel- und Niederspannung eine zentrale Rolle.

Die kommunalen Aktionäre haben Bereitschaft signalisiert, ihre Beteiligung an der E.ON Avacon AG zu erhöhen und dafür auf eine Beteiligung an der Zwischenholding Vertrieb zu verzichten, wenn E.ON das im Gebiet der E.ON Avacon liegende Hochspannungsnetz der

ENE in die E.ON Avacon AG einbringt. Dies betrifft ca. 43 % des ENE-Hochspannungsnetzes und ca. 45 % der ENE-Mitarbeiter. Auch E.ON ist zu dieser regionalen Integration des ENE-Hochspannungsnetzes bereit, wenn mindestens 85% der kommunalen Aktionäre der E.ON Avacon AG sich für einen „Tausch Netz gegen Vertrieb“ entscheiden (s.u. 2c)). Diese regionale Integration des Hochspannungsnetzes der ENE würde die Ertragskraft und Beschäftigung der E.ON Avacon AG und ihr Gewicht in der politischen Diskussion stärken. Durch die Eliminierung von Schnittstellen gäbe es künftig nur einen Ansprechpartner z.B. für Netzkunden in der Region.

Der Erwerb des ENE-Hochspannungsnetzes soll im Ergebnis aus Rücklagen der E.ON Avacon AG finanziert werden. Aus steuerlichen und operativen Gründen kann diese regionale Integration des Hochspannungsnetzes der ENE frühestens im Jahr 2014 (mit Rückwirkung zum 1. Januar 2014) erfolgen. Bereits in der ordentlichen Hauptversammlung 2013 soll jedoch ein Grundlagenbeschluss zur Einbringung des ENE-Hochspannungsnetzes gefasst werden, auf dessen Grundlage die Integration vorbereitet werden kann. Der Umwandlungsrechtliche Beschluss für die Integration wird dann in der ordentlichen Hauptversammlung 2014 gefasst.

2. Bundesweiter Auftritt des Vertriebsgeschäfts

a) *Abspaltung des Vertriebsgeschäfts*

Die Bundesnetzagentur hält die heutige Struktur der Regionalversorgungsunternehmen, bei der die Vertriebsgesellschaften Tochtergesellschaften der Netzgesellschaften sind (Netz-Mutter-Modell), für unvereinbar mit den Entflechtungsvorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie hat daher gegen alle Regionalversorgungsunternehmen Verfahren eingeleitet. Gegenüber der E.ON Bayern AG hat die Bundesnetzagentur bereits eine Untersagungsverfügung erlassen und die Abtrennung des Vertriebsgeschäfts verfügt. Die E.ON Bayern hat ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, während dessen das Parallelverfahren gegen die E.ON Avacon AG ruht.

Aufgrund dieser Situation besteht dringender Handlungsbedarf, um eine förmliche Untersagungsverfügung der Bundesnetzagentur gegen E.ON Avacon AG und weitergehende Sanktionen zu vermeiden. Um die gebotene Trennung von Netz und Vertrieb zu erreichen, soll die E.ON Avacon AG ihre Beteiligungen an den Vertriebsgesellschaften (E.ON Avacon Vertriebs GmbH und E.ON Vertrieb Deutschland GmbH) auf eine Gesellschaft außerhalb der Regionalversorgungsunternehmen, die sogenannte **Zwischenholding Vertrieb** abzuspalten. Dadurch würde sich das von der Bundesnetzagentur gegenüber der E.ON Avacon AG eingeleitete Verfahren erledigen. Andere Regionalversorgungsunternehmen planen daher ebenfalls die Abspaltung ihres jeweiligen Vertriebsgeschäfts auf die Zwischenholding Vertrieb. Die Dividendenfähigkeit der E.ON Avacon AG wäre auch nach dieser Abspaltung gesichert.

Diese Abspaltung ist dem Grunde nach bereits in dem im Jahr 2008 beschlossenen Projekt „regi.on“ angelegt. Seinerzeit wurde vereinbart, dass die E.ON Avacon AG die Möglichkeit erhält, ihr Vertriebsgeschäft nach einem verbindlich festgelegten Wertfindungsmechanismus zu übertragen, nachdem die Wertsicherung für den Vertrieb Ende 2014 endet (sog. Put-Option Vertrieb). Die nun beabsichtigte Abspaltung des Vertriebsgeschäfts ist gewissermaßen die vorzeitige Ausübung dieser Put-Option.

b) *Zusammenführung des Vertriebsgeschäfts zu einer integrierten Vertriebsgesellschaft*

Der Wettbewerb im deutschen Energievertrieb hat sich in den letzten Jahren deutlich verschärft. Unter anderem hat der Markteintritt von an der Wirtschaftlichkeitsgrenze agierenden Discountanbietern zu starkem Preis- und Kostendruck geführt. Zwischen 2009 und 2011 hat die sich die Anzahl unabhängiger Strom- und Gasanbieter im deutschen Markt annähernd verdoppelt bzw. verdreifacht. Vergleichsportale schaffen hohe Markttransparenz, was zu einer steigenden Wechselbereitschaft und zu einem sinkenden Anteil margenstarker Kunden in der Grundversorgung führt. Zugleich stagniert die Gesamtnachfrage wegen des – auch gerade wegen der Energiewende – zunehmenden Anteils an Selbstversorgern und wachsender Energieeffizienz. Unabhängige Marktstudien gehen davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzt und die Anzahl der Anbieterwechsel von Strom- und Gaskunden bis 2016 um 50% bis 100% steigen wird.

Unter diesen externen Einflüssen ist die heutige regionale Aufstellung des Vertriebs nicht dauerhaft überlebensfähig. Die Kundenzahlen sind rückläufig. Infolge dieser Entwicklung hat die E.ON Avacon seit 2008 rund 20 % ihrer Privatkunden verloren. Dieser Trend wird sich auch nach der ambitionierten Planung der Gesellschaft frühestens in 2015 stoppen lassen. Auch die von der E.ON Avacon bei Industriekunden abgesetzten Strom- und Gasmengen sind seit 2008 um ca. 30 % zurückgegangen. Selbst nach der ambitionierten Planung der Gesellschaft ist bestenfalls eine Stabilisierung in den kommenden Jahren zu erwarten. Ferner erscheint vor dem Hintergrund des bereits hohen Preisniveaus ist eine weitere Ausweitung der Marge durch Preiserhöhungen bei E.ON Avacon nicht möglich. Das würde in dem derzeitigen Wettbewerbsumfeld in jedem Fall zu einer Ausweitung der Kundenverluste führen. Unter diesen externen Einflüssen ist die heutige regionale Aufstellung des Vertriebs nicht dauerhaft überlebensfähig. Eine Kostensenkung zur Sicherung der Ertragskraft ist daher unerlässlich.

Diese Herausforderungen sollen durch eine strukturelle Neuausrichtung des Vertriebs angegangen werden. Hierzu sollen die E.ON Avacon Vertrieb GmbH, die regionalen Vertriebsgesellschaften anderer Regionalversorgungsunternehmen sowie die E.ON Direkt GmbH und die E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, nachdem sie auf die Zwischenholding Vertrieb übertragen wurden (siehe oben, Buchst. a)), durch Verschmelzung zu einer Gesellschaft (der ***Integrierten Vertriebsgesellschaft***) zusammengeführt werden.

Diese Zusammenführung ermöglicht eine schnellere und effizientere Reaktion im bundesweiten Wettbewerb. Die vereinfachte Gesellschafts- und Managementstruktur mit nur einem Unternehmen führt zu einer deutlichen Senkung des Prozess- und Koordinationsaufwands und damit der Kosten.

c) *Individuelle Wahlmöglichkeit für kommunale Aktionäre*

E.ON Avacon AG soll künftig stärker im Netzgeschäft und im Bereich der dezentralen Erzeugung engagiert zu sein, da diese Geschäftsbereiche stärker regional verankert und wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende sind. Zudem weist das Netz eine besser prognostizierbare Ertragslage auf als das Vertriebsgeschäft, das von anhaltenden Kundenverlusten und einem volatilen Marktumfeld betroffen ist.

E.ON bietet dazu jedem kommunalen Aktionär an, seine Beteiligungsquote an der E.ON Avacon AG zu erhöhen und somit noch stärker am regionalen Netzgeschäft und der dezentralen Erzeugung zu partizipieren. Hierzu erhält jeder kommunale Aktionär eine individuelle Wahlmöglichkeit: Entweder der kommunale Aktionär beteiligt sich an der Zwischenholding Vertrieb oder er erhält für den entsprechenden Gegenwert E.ON Avacon-Aktien aus dem Bestand der E.ON. Jeder kommunale Aktionär kann somit individuell sein unternehmerisches Engagement entsprechend seinem Risiko-Rendite-Profil gestalten. Auf Anfrage wird die E.ON Avacon AG jedem kommunalen Aktionär seine mögliche Beteiligungsquote aufgrund dieser Wahlmöglichkeit mitteilen.

Um eine Steuerbelastung der Aktionäre bei diesem „Tausch Vertrieb gegen Netz“ so weit wie möglich zu vermeiden, soll die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts als sogenannte „nicht-verhältniswahrende“ Abspaltung erfolgen. Dies bedeutet, dass den kommunalen Aktionären, die sich für eine Erhöhung ihrer Beteiligung an der E.ON Avacon AG entscheiden, bereits im Rahmen der Abspaltung entsprechende Aktien aus dem Bestand der E.ON zugeteilt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sämtliche kommunale Aktionäre ausnahmslos dem Spaltungsvertrag – inklusive der darin festgelegten Zuteilung von Vertriebs- bzw. E.ON Avacon-Anteilen gemäß ihrer individuellen Wahl – in der außerordentlichen Hauptversammlung der E.ON Avacon AG am 11. Juli 2013 zustimmen. Falls kommunale Aktionäre nicht an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen, müssen sie einen anderen Teilnehmer bevollmächtigen oder ihre Zustimmung nachträglich notariell erklären, damit der „Tausch Netz gegen Vertrieb“ in dieser Form durchgeführt werden kann.

Die Alternative hierzu wäre, dass alle kommunalen Aktionäre zunächst an der Zwischenholding Vertrieb beteiligt werden (sog. verhältniswahrende Abspaltung) und anschließend mit E.ON individuelle Tauschverträge abschließen. Dieser Umsetzungsweg wäre jedoch erheblich aufwändiger und zudem steuerlich nachteilig.

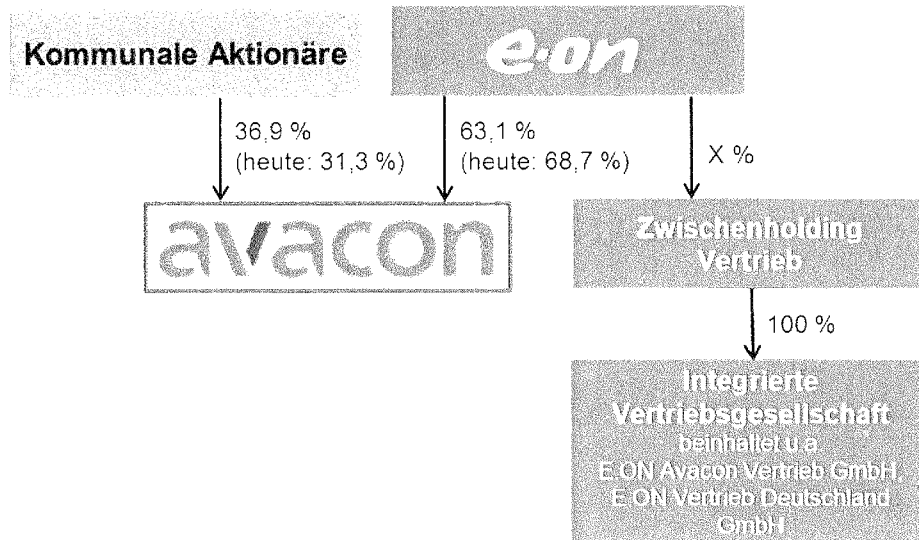
Die Entscheidung über den „Tausch Vertrieb gegen Netz“ und den Umsetzungsweg muss spätestens **Ende April 2013** verbindlich festgelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Verträge fertiggestellt sein müssen und eine spätere Änderung (z.B. Umschwenken zur anderen Alternative) nicht möglich ist.

Eine „Put-Option“ für die von kommunalen Aktionären gehaltenen Aktien am Regionalversorgungsunternehmen, d.h. ein Recht, diese Aktien an Mitaktionäre zu veräußern, besteht nicht und wird auch nicht begründet.

d) *Bewertung*

Die Vertreter der kommunalen Aktionäre und E.ON haben in den vergangenen Monaten die für die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts und den „Tausch Vertrieb gegen Netz“ erforderlichen Bewertungen diskutiert und wurden dabei durch die Vorstände der Regionalversorgungsunternehmen und externe Sachverständige (KPMG und BDO) unterstützt. Bei fast allen Bewertungseinheiten herrschte Einigkeit über die Planungsannahmen. In einigen Fällen bestanden hinsichtlich der Einschätzung zur künftigen Marktentwicklung im Vertrieb unterschiedliche Einschätzungen. Zur Vermeidung von Nachteilen für die einzelnen Aktionäre hat man sich deshalb auf einen Mechanismus verständigt, der der Abspaltung zugrunde gelegt wird und bei dem Chancen und Risiken der prognostizierten Entwicklung angemessen verteilt sind. Sollte sich herausstellen, dass die Marktentwicklung besser als angenommen verläuft, wird über einen Adjustierungsmechanismus (sog. *Besserungsschein*) sichergestellt, dass auch die kommunalen Aktionäre der E.ON Avacon AG an der Wertsteigerung durch eine solche überplanmäßige Entwicklung vollumfänglich partizipieren. Die Sachverständigen werden in Form einer sog. Fairness Opinion bestätigen, dass die zugrunde gelegte Bewertung mit dem darauf abgestimmten Besserungsschein zu einem angemessenen Umtauschverhältnis für die Aktionäre der E.ON Avacon AG führt.

Auf dieser Grundlage werden die Beteiligungsverhältnisse nach dem „Tausch Vertrieb gegen Netz“ wie folgt sein:



Sofern der Besserungsschein zum Tragen kommt, und E.ON Avacon AG zusätzliche Mittel erhält, können diese dazu verwendet werden, dass die E.ON Avacon AG eigene Aktien von E.ON erwirbt, Folge eines solchen Aktienrückkaufs wäre, dass die Beteiligungsquote von E.ON sinkt und die Beteiligungsquote der kommunalen Aktionäre an der E.ON Avacon AG weiter steigt. Die Kombination von Besserungsschein und Aktienrückkauf unterstützt somit dem langfristig angestrebten Ausbau der kommunalen Beteiligung an der E.ON Avacon AG. Da ein Aktienrückkauf nur mit Beteiligung der Hauptversammlung möglich ist, ist eine Beteiligung kommunaler Aktionäre sichergestellt.

es wird nicht in Dividende?

3. Aufstellung des Kundenservice nach Netz und Vertrieb

Die Verschärfung des Wettbewerbs erhöht auch den Druck auf die Kundenservice-Gesellschaften E.ON Best Service GmbH und E.ON Service Plus GmbH, an denen die Regionalversorgungsunternehmen beteiligt sind (E.ON Avacon AG hält eine Beteiligung in Höhe von 30 % an E.ON Best Service GmbH). Gestiegene regulatorische Anforderungen im Netz und der massive Auf- und Umbau der beiden Gesellschaften – u.a. im Zuge der Einführung eines regulierungskonformen IT-Systems – haben dazu geführt, dass EBS und ESP ihre Kostenziele noch nicht erreichen konnten. Zudem entwickeln sich die Anforderungen von Netz und Vertrieb an den Kundenservice zunehmend auseinander. Der Kundenservice Netz muss vor allem regulatorischen Vorgaben entsprechen – der Umfang der Kostenoptimierung wird vorrangig durch die Anreizregulierung bestimmt. Der Kundenservice Vertrieb hingegen muss den Vertrieb bei der Durchführung von Kampagnen und der Einführung neuer Produkte unterstützen.

Vor diesem Hintergrund sollen die Kundenservice-Gesellschaften im Jahr 2013 zu einer Gesellschaft zusammengeführt werden, innerhalb derer die Bereiche Kundenservice Netz und Kundenservice Vertrieb sukzessive getrennt werden. Zugleich werden Kosteneinsparungen

durch den Abbau von Redundanzen und die Konzentration auf wenige Standorte realisiert. Im Jahr 2015 soll der Kundenservice Vertrieb auf die Integrierten Vertriebsgesellschaft übertragen werden, Der Kundenservice Netz soll eine Tochtergesellschaft der Regionalversorgungsunternehmen bleiben.

4. Regulatorisch robuste Aufstellung

a) Regulatorische Vorgaben und Risiken der künftigen Struktur

Als Eigentümer und Betreiber von Energieversorgungsnetzen hat die E.ON Avacon AG die Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu erfüllen. Neben dem Netzgeschäft ist die E.ON Avacon AG u.a. (direkt oder über Tochtergesellschaften) in den Geschäftsbereichen Vertrieb und Dezentrale Erzeugung („Wärme“) aktiv (sog. Netzmutter-Modell). Die Bundesnetzagentur sieht diese Aktivitäten kritisch, da nach ihrer Auffassung dafür prinzipiell dieselben entflechtungsrechtlichen Unabhängigkeitsvorgaben wie für das Vertriebsgeschäft gelten. Ein Untersagungsverfahren bezüglich Dezentrale Erzeugung wurde von der Bundesnetzagentur allerdings nicht eingeleitet. Sie hat jedoch signalisiert, das Netzmutter-Modell möglicherweise auch im Hinblick auf den Geschäftsbereich Dezentrale Erzeugung als nicht entflechtungskonform aufzugreifen. Dieses Risiko steigt tendenziell, wenn E.ON Avacon ihre Geschäftsaktivität in diesem Bereich verstärkt.

Das Risiko, dass die Bundesnetzagentur die nach Abspaltung des Vertriebsgeschäfts (siehe oben Nr. 2 a)) bestehende Struktur mit Blick auf die Dezentrale Erzeugung untersagt, ließe sich ausschließen, indem die E.ON Avacon AG ihr Netzgeschäft auf eine Tochtergesellschaft (die Netz-Tochtergesellschaft) überträgt. Diese Struktur, das sogenannte „Holding-Modell“, wird auch von der Bundesnetzagentur als langfristig entflechtungskonform angesehen, d.h. sie ist auch bei enger Auslegung der aktuellen Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zu beanstanden.

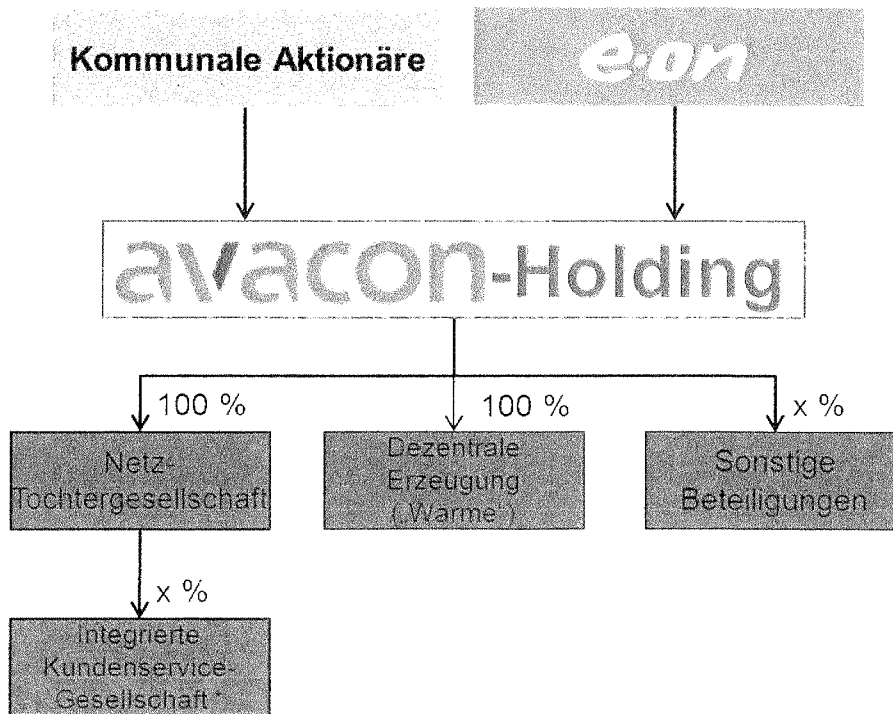
Vor diesem Hintergrund soll die regulatorisch robuste Aufstellung der E.ON Avacon AG in zwei Stufen erreicht werden:

1. Mit der geplanten Zusammenführung des Vertriebsgeschäfts in einer integrierten Vertriebsgesellschaft außerhalb der e.ON Avacon AG wird sich das aktuelle Verfahren der Bundesnetzagentur erledigen.
2. Sollte die Umsetzung des Holding-Modells nach Ansicht der Aktionäre zur Abwendung weiterer regulatorischer Risiken erforderlich oder sinnvoll werden, verständigen sich die Vertreter der kommunalen Aktionäre und E.ON bereits jetzt auf das nachfolgend beschriebene Umsetzungsmodell als präferierte Gestaltungsvariante, die bei allen Regionalversorgungsunternehmen gleichermaßen umgesetzt werden soll. E.ON und die be-

treffenden kommunalen Aktionäre werden in diesem Fall die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Änderungen der Satzungen, Ausübung von Stimmrechte in Hauptversammlungen und Mitwirkung der Vertreter in den Aufsichtsräten der Regionalversorgungsunternehmen) ergreifen.

b) Transformationsweg für den Fall der Umsetzung des Holding-Modells

Falls das Holding-Modell umgesetzt wird, soll dies steueroptimiert erfolgen, indem die Regionalversorgungsunternehmen jeweils ihren Geschäftsbereich Netz, bestehend aus Netzeigentum, Netzwirtschaft, Netztechnik und Netzdienste sowie – soweit energierechtlich zulässig und operativ sinnvoll – weitere Funktionen, auf eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ausgliedern (Ausgliederung im Sinne des Umwandlungsgesetzes). Die E.ON Avacon AG würde in dieser Struktur zu einer Holding-Gesellschaft und wird daher nachfolgend als Avacon-Holding bezeichnet. Die Konzernstruktur im Avacon-Holding-Modell lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



* Betreibt nach Abschluss der Restrukturierung lediglich Kundenservice Netz

Welche Funktionen im Holding-Modell bei der Avacon-Holding verbleiben, lässt sich derzeit noch nicht abschließend festlegen, sondern hängt insbesondere von der zum Zeitpunkt der Ausgliederung bestehenden Geschäftstätigkeit und Organisationsstruktur der E.ON Avacon AG und den dann geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen ab. Die Avacon-Holding soll jedoch die regionale Plattform bleiben und wesentliche Steuerungsfunktionen behalten,

z.B. in den Bereichen Strategie und Unternehmensentwicklung, Konzessions- und Kommunalmanagement, Bilanzierung und Beteiligungscontrolling.

c) *Beibehaltung von Beteiligungsrechten kommunaler Aktionäre für den Fall der Umsetzung des Holding-Modells*

Die heutigen Beteiligungsrechte kommunaler Aktionäre sollen im Fall der Umsetzung des Holding-Modells grundsätzlich erhalten werden, insbesondere im Hinblick auf das Netzgeschäft. Um dies zu erreichen,

1. werden kommunale Aktionäre auch in den Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft Vertreter entsenden,
2. werden die kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten der Avacon-Holding und der Netz-Tochtergesellschaft personenidentisch sein,
3. müssen Geschäftsführungsmaßnahmen, die heute dem Aufsichtsrat der E.ON Avacon AG zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, zukünftig auch bei der Netz-Tochtergesellschaft dem Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt werden.

Im Detail werden die Organbesetzung von Avacon-Holding und Netz-Tochtergesellschaft und die Grundsätze der Unternehmensführung dieser Gesellschaften folgendermaßen gestaltet:

- **Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der ReVU-Holding**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Avacon-Holding erfolgt nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Größe des Aufsichtsrats der Avacon-Holding wird jeweils so gewählt, dass kommunale Aktionäre die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern wie heute vorschlagen können.

Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wird jeweils ein von E.ON benanntes Aufsichtsratsmitglied gewählt (keine Veränderung zum Status quo).

- **Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Netz-Tochtergesellschaft**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Netz-Tochtergesellschaft im Holding-Modell erfolgt nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Größe des Aufsichtsrats der Netz-Tochtergesellschaften wird jeweils so gewählt, dass die kommunalen Aktionäre im Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft und im

Aufsichtsrat der Avacon-Holding die gleiche Anzahl von Sitzen erhalten, damit in beide Aufsichtsräte dieselben kommunalen Vertreter gewählt werden können.

Eine Personenidentität kommunaler Vertreter im Aufsichtsrat der Avacon-Holding und der Netz-Tochtergesellschaft ist gewünscht und bei entsprechender Ausgestaltung zulässig. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden soll jeweils ein von E.ON benanntes Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

- **Zustimmungskataloge**

Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der E.ON Avacon AG heute nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, soll die künftige Geschäftsführung der Netz-Tochtergesellschaft (soweit energierechtlich zulässig) nur vornehmen dürfen, wenn zuvor der Aufsichtsrat der Netz-Tochtergesellschaft zugestimmt hat. Soweit die heutige Satzung oder Geschäftsordnungen der E.ON Avacon AG eine Befassung des Aufsichtsrats bei Maßnahmen auf Ebene von Tochtergesellschaften vorsehen, findet dies – soweit energierechtlich zulässig – auch auf die Netz-Tochtergesellschaft Anwendung. Ferner muss der Vorstand der E.ON Avacon AG die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen, bevor er an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Netz-Tochtergesellschaft mitwirkt.

C. Zeitlicher Ablauf und Befassung von Gremien der E.ON Avacon AG

Der zeitliche Ablauf und die Befassung der Gremien der E.ON Avacon AG sollen wie folgt sein:

- **14. Feb. 2013:** (reguläre) Aufsichtsratssitzung der E.ON Avacon AG mit Beschlüssen zu Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verschmelzung der Kundenservice-Gesellschaften E.ON Best Service GmbH und E.ON Service Plus GmbH und zur Einladung der ordentlichen Hauptversammlung 2013
- **4. April 2013:** Ordentliche Hauptversammlung der E.ON Avacon AG mit Beschlüssen über Gewinnverwendung und Firmenänderung von „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“
- **Ende April 2013:** Spätester Zeitpunkt für verbindliche Entscheidung über den „Tausch Vertrieb gegen Netz“ und über den Umsetzungsweg (nicht-verhältnismäßige Abspaltung inkl. „Tausch Vertrieb gegen Netz“ oder verhältnismäßige Abspaltung mit nachträglichen individuellen Tauschgeschäften)
- **29. Mai 2013:** außerordentliche Aufsichtsratssitzung der E.ON Avacon AG u.a. mit Beschlüssen über die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts, ggf. einen Grundsatzbeschluss zur

regionalen Integration des ENE-Hochspannungsnetzes und Einladung der außerordentlichen Hauptversammlung

- **11. Juli 2013:** Außerordentliche Hauptversammlung der E.ON Avacon AG mit Beschlüssen über Abspaltung des Vertriebsgeschäfts und ggf. Grundsatzbeschluss über die Integration des ENE-Hochspannungsnetzes
- **September 2013:** Wirksamwerden der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON Avacon AG
- **Frühjahr (vorauss. April) 2014:** Ordentliche Hauptversammlung der E.ON Avacon AG, die ggf. die regionale Integration des ENE-Hochspannungsnetzes und in diesem Zusammenhang den Rückkauf von Aktien beschließt

D. Mitwirkung der kommunalen Aktionäre

Die kommunalen Aktionäre sind an der Umsetzung der geplanten Strukturmaßnahmen beteiligt, indem sie im Rahmen der anstehenden Hauptversammlungen der E.ON Avacon AG über die Umfirmierung, die regionale Integration des ENE-Hochspannungsnetzes und die Abspaltung des Vertriebsgeschäfts mit abstimmen.

Bei einer Vorbefassung kommunaler Gremien zu diesen Abstimmungen könnten die Beschlussvorschläge wie folgt lauten:

1. Der Umfirmierung von „E.ON Avacon AG“ in „Avacon AG“ wird zugestimmt.
2. Dem Grundsatzbeschluss über die regionale Integration des ENE-Hochspannungsnetzes wird zugestimmt.
3. Der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts wird zugestimmt.
4. Bevorzugt ist die Abspaltung im Wege einer nicht-verhältnismäßigen Abspaltung. Sofern diese nicht die erforderliche Mehrheit findet, stimmt die Kommune auch einer verhältnismäßigen Abspaltung zu.
5. Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Kommune nicht an der Zwischenholding Vertrieb, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON Avacon AG um den entsprechenden Wert, ggf. indem nachträglich ein „Tausch Vertrieb gegen Netz“ erfolgt.
6. Der Vertreter der Kommune soll die Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON Avacon AG entsprechend ausüben.